

Schweiz



Wer nicht heiraten will, aber das Zusammenleben regeln möchte, kann einen Partnerschaftsvertrag abschliessen. Foto: Peter Schneider (Keystone)

Bundesrat ist offen für die Ehe light

Vorschlag für Partnerschaftsvertrag Wer nicht verheiratet ist, darf seine Partnerin oder seinen Partner im Krankheitsfall nicht vertreten. Das soll sich bald ändern.

Alessandra Paone

Ab dem 1. Juli ist es so weit: Wegen der Annahme der Ehe für alle im Herbst 2021 können gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Die bis anhin geltende eingetragene Partnerschaft wird damit abgeschafft. Wer bereits in einer solchen lebt, kann dies weiterhin tun, neue dürfen aber nicht mehr eingegangen werden. Doch was ist mit den Paaren, die keine Ehe schliessen möchten, denen aber das Konkubinatsrecht zu wenig verbindlich ist?

Für diese könnte ein Pacte civil de solidarité (Pacs) eine Möglichkeit sein. Das ist ein Vertrag, wie ihn Frankreich bereits kennt und der zwischen zwei volljährigen, urteilsfähigen Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts geschlossen wird und problemlos wieder aufgelöst werden kann. Der Bundesrat zeigt sich offen für eine solche Lösung, wie aus einem gestern veröffentlichten Bericht hervorgeht. Mehrere Postulate des FDP-Ständerats Andrea Caroni, die er noch als Nationalrat eingereicht hat, haben den Anstoss dazu gegeben. Er forderte einerseits eine Übersicht über die verschiedenen Definitionen und Rechtsfolgen des Konkubinats im geltenden Recht

und andererseits die Prüfung eines Pacs nach Schweizer Art.

Aus dem Bericht wird deutlich, dass für Konkubinatspaare eine gewisse Rechtsunsicherheit besteht. So kann eine Person das Kind des Lebenspartners adoptieren, wenn die beiden drei Jahre zusammengelebt haben. Anspruch auf Hinterlassenenleistungen aus der beruflichen Vorsorge haben Konkubinatspartner nur, wenn dies im Reglement der Vorsorgeeinrichtung vorgesehen ist und in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft bestand.

Ideal für Jüngere und Ältere

Seit 2021 haben Arbeitnehmende wiederum unabhängig von der Dauer der Lebensgemeinschaft Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Betreuung des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung. In vielen anderen Lebensbereichen hingegen sind die Rechte und Pflichten innerhalb des Konkubinats heute nicht gesetzlich geregelt, etwa im Unterhalts- und im Erbrecht. Es besteht zwar die Möglichkeit eines Konkubinatsvertrags. Dieser ist aber nicht stark verbreitet, weil er einerseits nicht sehr bekannt ist und andererseits nicht jede Situation abdeckt.

Mit dem Pacs hätten Paare die Möglichkeit, auf unkomplizierte Weise und beschränkt auf die Dauer ihrer Beziehung ihr Zusammenleben verbindlich zu regeln – nach innen und gegenüber Dritten. Ein solcher Vertrag kommt vor allem für zwei Gruppen infrage: für junge Paare, die zwar zusammenleben möchten, sich aber noch keine Gedanken über die Ehe, Kinder oder den Kauf einer Wohnung machen. Aber auch für ältere Paare, die bereits eine Ehe hinter sich haben, geschieden oder verwitwet sind und keine Lust haben, erneut zu heiraten.

In seinem Bericht legt der Bundesrat dar, wie ein Pacs aussehen könnte, die konkrete Ausgestaltung will er aber dem Parlament überlassen. Er beschränkt sich auf die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag in Bezug auf Bestand, Unterhalt, Schutz der Wohnung, Vertretung der Partnerin oder des Partners bei Urteilsunfähigkeit oder Krankheit, Sozialversicherungen und Familiennachzug ergeben könnten.

Im Unterschied zu Konkubinatspaaren wären Pacs-Paare etwa verpflichtet, den Partner wirtschaftlich und persönlich zu unterstützen. Sie hätten auch das Recht, die Partnerin in medizini-

schen Belangen zu vertreten, sollte diese nicht mehr in der Lage sein, selbst zu entscheiden.

Auch bei den Sozialleistungen wären Paare mit einem Pacs besser gestellt als Konkubinatspaare. Wie bei Eheleuten sollen sie Anspruch auf eine plafonierete Rente und Recht auf Gutschrift für die Betreuung der Partnerin haben. Es ist zudem vorgesehen, dass der nicht erwerbstätige Partner von der Beitragspflicht befreit ist, wenn die Partnerin mindestens das Doppelte des Mindestbeitrags bezahlt.

Zeitgemässes Familienrecht

Ständerat Caroni ist zufrieden mit den Ausführungen des Bundesrats: «Darauf können wir aufbauen.» Als Nächstes möchte er eine Motion oder eine parlamentarische Initiative einreichen. Da der Bundesrat mit seinem Bericht nur eine Grundlage bietet, selbst aber von einem konkreten Vorschlag absehe, tendiere er eher für die zweite Option.

Er rechnet mit breiter Unterstützung im Parlament. Tatsächlich ist der Wunsch nach einem zeitgemässen Familienrecht, das auch die Bedürfnisse von unverheirateten Paaren mit und ohne Kinder abdeckt, nicht neu. SP und Grüne haben in der Vergangenheit auch schon Vorstösse zum Thema eingereicht. GLP und FDP sind ebenfalls auf dieser Linie, die konservativen Kräfte dürften hingegen eher dagegen sein.

Zuletzt hatte Grünen-Nationalrätin Aline Trede versucht, mit einer Interpellation Druck auf den Bundesrat auszuüben. Sie ist ebenfalls der Meinung, dass man nun unbedingt dranbleiben müsse. Sie könnte sich vorstellen, auch selbst noch eine parlamentarische Initiative im Nationalrat einzureichen.

Die Armee war ein Selbstbedienungsladen

Corona Die Kantone verlangten vom Bund mitunter Hilfe, die sie gar nicht brauchten.

Am 16. März 2020 beschloss der Bundesrat, die Armee im Kampf gegen das Coronavirus zu mobilisieren. Es war die grösste Mobilisierung der Armee seit dem Zweiten Weltkrieg. Die Massnahme schien unausweichlich. Vor allem die Westschweizer Kantonsregierungen warnten den Bund, ihre Spital-, Pflege- und Logistikeinrichtungen in den Kantonen seien überlastet.

Die Entwicklung der Opferzahlen war im März 2020 kaum absehbar. Zudem lösten die Bilder aus norditalienischen Spitälern bei hiesigen Behörden grösste Besorgnis aus: Dort lagen Corona-Patienten auf den Gängen.

800'000 Dienstage leisteten Armee, Zivilschutz und Zivildienst von März 2020 bis Ende Mai 2021 zugunsten der Kantone. 120 Millionen Franken kostete dies den Bund insgesamt.

Nun hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Hilfeleistungen während der ersten und der zweiten Welle untersucht. Die EFK tat dies anhand von vier Fallstudien für die Kantone Waadt, Bern, Schaffhausen und Tessin.

Das Fazit der EFK: «In der ersten Welle der Pandemie hat die Koordination auf Bundesebene ungenügend funktioniert.» Im Laufe der Zeit seien dann aber Verbesserungen erzielt worden. EFK-Direktor Michel Huisoud spricht von einem «Luxusproblem», weil es trotz teils unbelegter Ansprüche seitens der Kantone nie zu Engpässen kam.

Für Koordinationsspannen und die Gesuchflut an den Bund hat er dennoch Verständnis. Huisoud sagt: «Die Regierungen in den Kantonen haben die Bilder aus Italien gesehen und wollten auch darum auf der richtigen Seite stehen.» Für künftige Krisen sei es aber essenziell, die Mittel zielgerichtet einzusetzen, betont der Genfer. Die EFK kritisiert verschiedene Punkte.

— Die Romands rufen nach dem Zivilschutz

Ein Vergleich zwischen den Kantonen zeigt auf, dass die Kantone Dienstpflichtige in sehr unterschiedlichem Umfang eingesetzt haben. Die EFK schreibt: «Der Kanton Waadt zum Beispiel hat den Zivilschutz im Vergleich zum Kanton Bern etwa um den Faktor zehn häufiger eingesetzt. Dies bei vergleichbarer Bevölkerung.» Der Grund für den massiven Zivilschutzinsatz in der Waadt war, dass der Kanton seine Impfzentren praktisch ausschliesslich mithilfe von Zivilschützern betrieb, was andere Kantone, primär in der Deutschschweiz, nicht taten.

Die EFK schreibt: Von Covid-19 «stark betroffene Kantone setzten den Zivilschutz häufiger ein als schwächer betroffene Kantone, allerdings gibt es verschiedene Abweichungen von diesem Muster».

— **Kantone wittern den Profit** Der Bund stellte den Kantonen Soldaten und Zivilschützer praktisch gratis zur Verfügung. Die Kantone übernahmen teilweise die Kosten für deren Unterbringung und Verpflegung. Die EFK schreibt darum: «Aus dieser Konstellation können sich finanzielle Fehlanreize ergeben, indem diese anstelle von bereits ange-

stelltem beziehungsweise auf dem Arbeitsmarkt verfügbarem Personal eingesetzt werden.»

Das ist in Einzelfällen auch geschehen. Kantone nutzten den Einsatz von Soldaten, um die Überstunden ihrer Angestellten abzubauen. Weiter kam es zu Fällen, in denen Kantone Zivilschützer oder Soldaten für Sicherheitszwecke verwendeten, wobei sie Verträge mit privaten Sicherheitsfirmen kurzerhand aufkündigten.

Der Kanton Bern bestellte in der ersten Corona-Welle bei der Armee zehn Ambulanzfahrzeuge samt Soldaten. In der zweiten Welle beantragte er nochmals die gleiche Menge, der Bund bewilligte jedoch nur noch fünf militärische Spitalautos. Rückblickend steht fest: Die Ambulanzen wurden kaum gebraucht.

— Doppelt gestellte Gesuche und reine Bestellungen

Auch das Staatssekretariat für Migration (SEM) bat den Bund um Unterstützung. Weil es in den Bundesasylzentren zu wenig

Kantone nutzten den Einsatz von Soldaten, um die Überstunden ihrer Angestellten abzubauen.

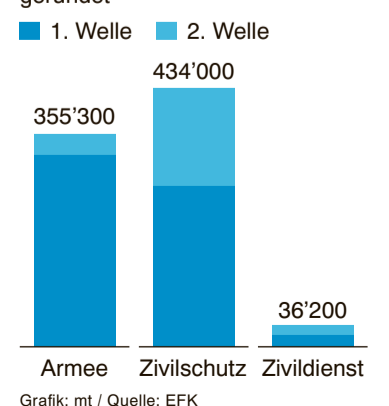
Personal gab, gelangte das SEM sowohl an den Zivildienst als auch an die Armee, wobei die Gesuche identisch waren. So bewilligte die Armee etwa einen Hilfseinsatz in SEM-Einrichtungen, obschon da bereits 111 Zivildienstleistende im Einsatz waren. Die EFK schreibt: «Erst als die Armeeangehörigen vor Ort im Einsatz waren, wurde die fehlende Koordination bemerkt. Die Armee brach danach ihre Einsätze früher als geplant ab.»

Auch seitens der Kantone wurden neun Gesuche doppelt gestellt. Wenig erstaunlich ist darum, dass die EFK die getrennten Gesuchswege als «nicht effizient» bezeichnet. Die Finanzkontrolle kritisiert, dass während der ersten Welle in den Hilfsgesuchen «entscheidende Informationen» und «nachvollziehbare Begründungen» überwiegend fehlten und der Bund die Gesuche trotzdem bewilligte. Die EFK schreibt von «reinen Bestellungen».

Philippe Reichen

Deutlich weniger Soldaten für die zweite Corona-Welle

Geleistete Dienstage während der Corona-Pandemie, gerundet



Mehr gegenseitige Rechte dank Pacs

Rechte und Pflichten innerhalb der Partnerschaft, gegenüber Dritten und dem Staat

| | Ehe | Konkubinats | Pacs ¹ |
|--|--------------------|-----------------------------|-------------------|
| Treue- und Beistandspflicht | Ja | Nein | Ja |
| Familienunterhalt gesetzlich geregelt | Ja | Nein | Ja |
| Vertretung d. urteilsunfähigen Partners ² | Ja ³ | Nein ⁴ | Ja (wie Ehe) |
| AHV | Plafonierete Rente | 2 volle individuelle Renten | Wie Ehe |

¹ Pacte civil de solidarité ² Erwachsenenschutzrecht ³ Ordentliche Verwaltung, medizinische Belange
⁴ Vertretungsregelung durch Vorsorgeauftrag möglich. Recht auf Vertretung in medizinischen Belangen

Grafik: mre / Quelle: Bundesrat